

Erhaltungssatzung „Bebauungsplan Nr. 45 Karl-Marx-Straße“

Rechtsgrundlage

§172 Abs. 1 S.1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU- Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. Nr. 31 v. 30. Juni 2004, Teil I, S. 1359).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße “. Der räumliche Geltungsbereich ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist die Erhaltung der besonderen städtebaulichen Eigenart des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt.

§ 3 Genehmigung

(1) Der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich an die nach § 4 zuständige Behörde zu richten.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4 Zuständigkeit

Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 wird durch den Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Potsdam erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne vom § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 Abs. 1 abbricht, ändert, errichtet oder ihre Nutzung ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- (in Worten fünfundzwanzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise zur Bekanntmachung

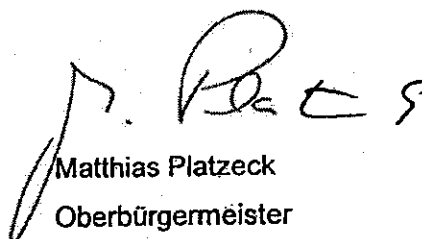
Nach § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 (1) und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Leitfaden zur Anwendung der Erhaltungssatzung liefert die Beschreibung der vorhanden städtebaulichen Gestalt und ihrer bestimmenden baulichen Anlagen, deren Erhaltung im einzelnen Voraussetzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart ist. Die Begründung liefern die Genehmigungstatbestände zur Erhaltungssatzung. Der Leitfaden zur Anwendung der Erhaltungssatzung ist selbst nicht Bestandteil der Satzung.



Birgit Müller

Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung



Matthias Platzeck

Oberbürgermeister